

# HUMAN PLACE

INFORMATIONSBLATT ZUR FLÜCHTLINGSPOLITIK IN MECKLENBURG-VORPOMMERN



## SAVE-ME-KAMPAGNE

Warum lohnt es sich mitzumachen?

Joscha (26) aus Greifswald:  
"Ich mache mit, weil ich es wichtig finde als Bürger eines wohlhabenden Staates, Flüchtlinge und Verfolgte, zu unterstützen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen."

## Parentifizierung – wenn Kinder und Eltern ihre Rollen tauschen

psychische und emotionale Belastungen bei Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien

## Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge

Fachkonferenz regt Diskussion über die Integration von Flüchtlingen in MV an

## Flüchtlingsrat unterzeichnet Charta der Vielfalt

# IMPRESSUM

**Titel:** „Human Place“

**Ausgabe:** Heft 1/09 – Mai 2009

**Hrsg.:** Flüchtlingsrat  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Postfach 11 02 29,  
19002 Schwerin

**Tel.:** 0385 / 581 57 90

**Fax:** 0385 / 581 57 91

**E-Mail:** kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

**Internet:** www.fluechtlingsrat-mv.de

**Mitwirkende dieser Ausgabe:**

Holger Schlichting  
Ulrike Seemann-Katz  
Wera Pretzsch  
Doreen Klamann

**Fotos:** Archiv

**Layout:** Diana Burandt

Wir freuen uns über Manuskripte und  
Zuschriften.

Für unverlangt eingesandte Fotos,  
Manuskripte und Materialien wird  
jedoch keine Haftung übernommen.

Im Falle des Abdrucks kann die  
Redaktion kürzen.

Manuskripte sollten als Datei (CD-Rom,  
Diskette oder E-Mail) geliefert werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben  
nicht unbedingt die Meinung des Heraus-  
gebers bzw. der Redaktion wieder.

Dieses Informationsblatt wird durch  
den Europäischen Flüchtlingsfonds,  
den Förderverein PRO ASYL e.V.,  
und UNO Flüchtlingshilfe e.V. gefördert.

# INHALT

	Seite
Impressum	2
Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge – NAF - startet durch	3 - 4
Flüchtlingsrat unterzeichnet Charta der Vielfalt	5 - 6
...recht interessant – Recht? Interessant! Kindergeld für Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthalt bzw. einer Duldung	6
Parentifizierung – wenn Kinder und Eltern ihre Rollen tauschen	7 - 9
Aus dem Infobrief von Holger Schlichting 02.09	9
Informationen Widerrufsverfahren, in Deutsch	10 - 11
Englisch	11 - 12
Französisch	12 - 13
Türkisch	13 - 14
Paten und Patinnen der Save-me-Kampagne in Mecklenburg-Vorpommern. Warum lohnt es sich, mitzumachen?	15
Heute Ankunft der ersten Irakflüchtlinge. Pressemitteilung von Pro Asyl und Missio	16
Webtipp	16
Kurz informiert	17
Armenischer Familie aus Schwerin droht nach 10 Jahren in Deutschland die Abschiebung nach Armenien	18
Flüchtlingsrat MV bezieht neue Räume	19

# NETZWERK ARBEIT FÜR FLÜCHTLINGE: NAF - STARTET DURCH



## Fachkonferenz regt Diskussion über die Integration von Flüchtlingen in MV an

Mit einer ersten Fachkonferenz hat sich das Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge am Donnerstag, dem 12. März 2009, in Schwerin der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Unter dem Thema „Neue Chancen für Flüchtlinge und Gesellschaft“ diskutierten im Schweriner IC-Hotel mehr als 70 Interessierte aus Behörden, Vereinen und Wirtschaftsverbänden mit Referent Volker Maria Hügel (Pro Asyl/ GGUA) u.a. über die Umsetzung der gesetzlichen Altfallregelung in Deutschland. Am Rand der Veranstaltung fand ein Infomarkt aktueller Xenos-Projekte in Mecklenburg-Vorpommern statt.

An Infoständen konnte mensch sich über die hiesigen Aktivitäten gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus und für Integration und Vielfalt in (Berufs-)Schule, Ausbildung und Arbeitswelt informieren. Auch das Netzwerk für Arbeit (NAF) ist ein solches Xenos-Projekt. In kurzen Ansprachen begrüßten auf der Fachkonferenz Staatssekretär Nikolaus Voss (Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern), Dimitri Avramenko (Integrationsbeauftragter der Landeshauptstadt Schwerin) und Hans-Günter Trepte (Vereinigung der Unterneh-

mensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e.V.) das Vorhaben des Netzwerkes; Flüchtlingen den Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern. Herr Avramenko wies in seiner Rede besonders darauf hin, dass Deutschland angesichts des demografischen Wandels Zuwanderung brauche. Anderenfalls würden die sozialen Sicherungssysteme infrage gestellt. Auch gebe es in Deutschland Wirtschaftsbranchen wie beispielsweise das Hotel- und Gaststättengewerbe, die nur mit dem Einsatz von ausländischen Arbeitskräften am Leben erhalten werden könnten.

## Bleiberechtsregelung unzureichend

Im Hauptvortrag von Volker Maria Hülge kam vor allem zum Ausdruck, dass die Umsetzung der Bleiberechtsregelung unter zu kurzen Fristen und unsinnigen Formulierungen im Gesetzestext leiden wird. Noch ist nicht abzuschätzen, wie viele oder wahrscheinlich eher wenige Menschen der eigentlichen Zielgruppe dieser Regelung Ende des Jahres ein echtes Bleiberecht erhalten werden. Vor allem die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts wird für viele Flüchtlinge ein Problem werden. Dennoch: Die Netzwerkpartner freuten sich

über die positive Resonanz auf die Fachkonferenz. Es ist gelungen, eine öffentliche Diskussion über die Lebenssituation und die Perspektiven der gesellschaftlichen Integration von Bleibeberechtigten und langzeitgeduldeten Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern anzuregen. Nur durch gute Zusammenarbeit kann möglichst vielen Flüchtlingen im Land zu einem gesicherten Lebensunterhalt verholfen werden, der die Voraussetzung für eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis ist.

Ulrike Seemann-Katz  
Zum Weiterlesen: [www.naf-mv.de](http://www.naf-mv.de)



## Grußwort zur 1. Fachkonferenz „Neue Chancen für Flüchtlinge und Gesellschaft“



Dimitri Avramenko  
Integrationsbeauftragter der  
Landeshauptstadt Schwerin

(...) Spätestens mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Einwanderungsland bekannt. Der politische Wille zur Gestaltung der Einwanderung lag vor und die Migrationsgesellschaft wurde als Chance angesehen. Jedoch gibt es im Bereich der Integrationspolitik gerade im Umgang mit Flüchtlingen noch einiges zu tun. Für die Lösung bzw. Gestaltung des Aufgabenfeldes, zu dem die verschiedenen Formen und Stufen der Eingliederung oder Integration gehören, besteht besonders im Bereich der Flüchtlingspolitik noch ein enormer Handlungsbedarf. Denn de facto Flüchtlingen, deren Aufenthaltsrecht

sehr prekär ist, soll ebenso eine Zukunftsperspektive eröffnet werden.

Darum ist es sehr wichtig, dass das Netzwerk „Arbeit für Flüchtlinge“ mit seiner Tätigkeit begonnen hat. Damit wird ein praktischer Beitrag geleistet, um Flüchtlinge wirksam zu unterstützen. Ihre Chancen auf eine gesicherte Zukunft in ihrem noch Gastland und hoffentlich baldigen Heimatland werden damit erheblich verbessert. Gerade die Möglichkeit eine Arbeitsstelle zu finden, verbessert ihren Aufenthaltsstatus in wirksamer Weise.

Als Integrationsbeauftragter der Landeshauptstadt Schwerin begrüße ich die Tätigkeit des Netzwerkes.(...)

# FLÜCHTLINGSRAT UNTERZEICHNET CHARTA DER VIELFALT



Dr. Stephan Rudolph, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus,  
Ulrike Seemann-Katz, Vorsitzende des Flüchtlingsrat M-V und  
Bend Knopf, Büro der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und  
Integration bei der Übergabe der Urkunde

Auf Initiative der IHK zu Rostock, des Vereins migra e.V. und der Bürgerinitiative Bunt statt braun fand am 2. April 2009 in Mecklenburg-Vorpommern erstmalig eine Informations- und Unterzeichnungsveranstaltung „Charta der Vielfalt“ statt. Am 2. April 2009 unterzeichneten die ersten Unternehmen, die Hansestadt Rostock und Verbände die „Charta der Vielfalt“, darunter auch der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern. Die

Zukunft der Wirtschaft im Land hängt zunehmend davon ab, ob es gelingt den zukünftigen Personalbedarf zu sichern. Das Land ist auf Zuwanderung und auf jeden Schulabgänger angewiesen. Rolf Paarmann, Geschäftsführer der IHK Rostock, erklärte im Vorfeld der Veranstaltung „Die Globalisierung der Wirtschaft macht es notwendig, dass auch die Personalstruktur sich den Anforderungen an weltweit agierende Unternehmen anpasst“. Die IHK zu Rostock

will Diversity als Personalstrategie zukünftig in Veranstaltungen aufgreifen und Best-Practice-Beispiele vorstellen. Unabhängig von diesen wirtschaftlichen und demografischen Nützlichkeitsabwägungen gibt es nach Ansicht des Flüchtlingsrates auch viele andere gute Gründe, Flüchtlingen Arbeit zu geben und sie zu integrieren. Nachdem Menschen hier Asyl gefunden haben oder aber auch, wenn sie nur geduldet sind, ist es für den

Flüchtlingsrat vor allem ein Gebot der Menschlichkeit, sie nicht auszuschließen. Auch deswegen hat der Flüchtlingsrat als Arbeitgeber diese Charta unterzeichnet.

Ein Bekenntnis zu Toleranz und Vielfalt verbunden mit Wertschätzung und Respekt jedem Menschen gegenüber – das ist die Kernaussage der „Charta der Vielfalt“. Durch die Unterzeichnung verpflichten sich Unternehmen ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von

Vorurteilen und Ausgrenzung ist. Es soll eine offene Unternehmenskultur etabliert werden, die auf Einbeziehung und gegenseitigem Respekt basiert. Es geht darum die unterschiedlichen und individuellen Talente der Menschen für den wirtschaftlichen Erfolg zu nutzen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Welt-

anschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Der Flüchtlingsrat, der schon lange mit diesen Grundsätzen arbeitet und „seinen Betrieb organisiert“, machte bei der Übergabe auch auf die immer noch bestehenden Hemmnisse für Flüchtlinge beim Zugang zum Arbeitsmarkt aufmerksam.

Ulrike Seemann-Katz

<http://www.charta-der-vielfalt.de/>

## ...RECHT INTERESSANT – RECHT? INTERESSANT!

### „Alter Hut“ und doch neue Aktualität: Kindergeld für Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthalt bzw. einer Duldung

Heute gehe ich unter dieser Rubrik auf einen vermeintlich „alten Hut“ ein, auf das Thema „Kindergeld für Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthalt bzw. Duldung“. Es hat neue Aktualität erlangt und verdient deshalb Aufmerksamkeit mit Blick auf die Beratung Betroffener.

Aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2004 (BVerfG 1 BvL 4/97; BVerfG 1 BvR 2515/95) darf Ausländern mit humanitärem Bleiberecht das Kinder- und Erziehungsgeld aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vorenthalten werden.

Die Bundesregierung hatte daraufhin Anfang 2006 Gesetzesentwürfe vorgelegt, die die Familienleistungen für Ausländer entsprechend der Vorgaben des BVerfG gestalten sollten, vgl. BT-Drs. 16/1368 (Kinder- und Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss) sowie BT-Drs 16/1889 (Elterngeld). Diese Entwürfe wurden später aber geändert. Die Änderung betraf vor allem die Formulierung der folgenden Bestimmung:

Bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a, 24, 25 III-V AufenthG und bei einer Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland

nach § 23 I müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein dreijähriger Mindestaufenthalt (es zählen Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis)
- UND
- eine derzeitige Erwerbstätigkeit, ALG I-Bezug oder eine vom Arbeitgeber gewährte Elternzeit (Erziehungsurlaub).

Die entsprechende Änderung der Vorlagen, die inzwischen Gesetz geworden sind, wurden bereits anlässlich der Abstimmung im Bundestag über das Kinder- und Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss für Ausländer (BT-Drs. 16/2940) in Änderungsanträgen von FDP (BT-Drs. 16/3029) und Linkspartei (BT-Drs. 16/3030) als verfassungsrechtlich problematisch kritisiert, weil sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nicht 1:1 abbildeten

In der Folge hat das Finanzgericht Köln dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob geduldeten Ausländern nach einem Aufenthalt von mehr als drei Jahren das Kindergeld weiter vorenthalten werden darf. Damit besteht nunmehr die Möglichkeit, dass die Regelung der Familienleistungen für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5)

AufenthG (ggf. auch andere humanitäre AE) für verfassungswidrig erklärt wird, insbesondere, wenn die weitere Dauer des Aufenthalts nicht absehbar ist.

Daraus folgend sollten entsprechende Anträge auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss zur Vermeidung von Rechtsverlusten bereits jetzt gestellt werden. Der Antrag kann/sollte mit der Bitte versehen werden, die Entscheidung auszusetzen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Vorlage des Finanzgerichts Köln zum Kindergeld entschieden hat.

Zur Vorlage des Finanzgerichts Köln hier noch die einschlägigen Angaben (AZ usw.): FG Köln, Beschl.v.9.5.07 - 10 K 1689/07

Bei der Beratung von Empfängern von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII sollte allerdings Fairness gebietend darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Erfolgs nachträglich zu zahlendes Kindergeld ggf. auf die Sozialleistungen angerechnet wird, insbesondere dann, wenn durch die Zahlung auch in der Vergangenheit keine Sozialleistungsunabhängigkeit erzielt werden konnte.

Holger Schlichting

# PARENTIFIZIERUNG – WENN KINDER UND ELTERN IHRE ROLLEN TAUSCHEN

## psychische und emotionale Belastungen bei Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien

In der Schule fühlt Mehmet (Name geändert) sich meistens müde und hat große Probleme, dem Unterricht konzentriert zu folgen. Dabei macht ihm das Lernen an sich eigentlich viel Freude und er wünscht sich, später einen guten Abschluss zu machen, um studieren zu können. Aber immer mehr rückt dieser Traum in weite Ferne, denn die ständigen Kopfschmerzen und die permanente Müdigkeit durch den fehlenden Schlaf lassen die Erfüllung der Schulanforderungen immer schwerer werden.

*Wenn Mehmet nach Hause kommt, dann sieht seine „Freizeitgestaltung“ anders aus als bei seinen Klassen- und Schulkameraden.*

Während seine Mitschüler und Mitschülerinnen darüber reden, wann und wo sie sich mit Freunden treffen, ins Kino gehen, Computer spielen oder einfach nur so miteinander abhängen wollen, denkt Mehmet an die bevorstehenden Termine bei dem Anwalt der Familie oder den Ärzten seiner Eltern, an die Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde oder er macht sich Sorgen um seine jüngeren Geschwister und deren Belange. Diese Dinge spielen für Mehmet eine große Rolle, denn es sind auch seine Termine und seine Sorgen. Seine Eltern sind seit der Flucht sehr krank, sprechen nur schlecht deutsch und so muss Mehmet als ältester Sohn mit Ärzten und Behörden sprechen und für seine Eltern dolmetschen, die Briefe übersetzen und beantworten, sich um die jüngeren Geschwister kümmern und viele Aufgaben im Haushalt übernehmen. Manchmal ist er sehr stolz auf sich und seine wichtige Rolle in der Familie, denn eigentlich ist er fast das Familienoberhaupt. Aber meistens fühlt er sich auch sehr

einsam, denn Zeit und Kraft für Freunde hat er wenig, lebt in der Schule ständig mit dem Geheimnis, „Duldungsinhaber“ und „Heimbewohner“ zu sein und der Angst vor einer drohenden Abschiebung. Mit seinen Eltern kann er über seine Sorgen und Ängste nicht reden und findet keinen Trost bei ihnen, denn für sie muss er stark sein und er muss sie trösten.

In diesem Zusammenhang spricht man aus psychologischer Perspektive von dem Phänomen der Parentifizierung (Begriff ist abgeleitet von „Parents“, der englischen Übersetzung für „Eltern“). Dieser Begriff beschreibt Vorgänge, bei denen Kinder in die Rolle von Eltern bzw. von Erwachsenen gedrängt werden. Sie müssen dabei vielfältige Aufgaben innerhalb ihrer Familie übernehmen, die normalerweise in Familien eher von den Eltern ausgeführt werden, z. B. Arbeiten im Haushalt, die Versorgung der jüngeren Geschwister, Übersetzungs- und Dolmetscherhilfen („instrumentelle“ Fürsorge), die Aufgabe des „Trösters“ der Eltern oder Geschwister („emotionale“ Fürsorge) usw. Die Kinder erleben dies einerseits als Aufwertung, da sie oft gegenüber Gleichaltrigen bevorzugt und gelobt werden; andererseits werden sie dazu verführt, sich „ausbeuten“ zu lassen. Oft gehen ihnen dadurch Kindheit und Kindlichkeit verloren, während sie gleichzeitig massiv überfordert werden. Geschieht dies über einen längeren Zeitraum hinweg, entwickeln diese Kinder in einem großen Ausmaß psychische Probleme, zumeist psychosomatische Beschwerden.

*Unter Geschwistern wird häufig das älteste Kind oder das Kind mit der höchsten Sensibilität und Empathiefähigkeit parentifiziert.*

Kinder mit behinderten, sehr viel jüngeren oder kranken Geschwistern haben oftmals die Aufgabe einer Elternfunktion. Trotz der daraus entstehenden persönlichen Nachteile versuchen viele Kinder die nicht kindgerechten Rollenerwartungen zu erfüllen, um weitere Verluste zu vermeiden und in der Nähe der Eltern bleiben zu können. Dies kann als Überlebensstrategie verstanden werden und wird somit den anderen persönlichen Bedürfnissen übergeordnet. Für das betroffene Kind haben diese Prozesse meist nachhaltige negative Folgen. Zum einen wird die gesunde Entwicklung von Autonomie und Individualität des Kindes gestört. Das heißt, dass die Kinder, durch die Überforderung mit den von den Eltern bewussten oder unbewussten unangemessenen Erwartungen an sie, ihre Kindheit mit der natürlichen Spontaneität, Lebhaftigkeit und Sorglosigkeit verlieren.

*In den häufigsten Fällen entwickeln sie zum anderen einen starken Eigendruck und den Hang zum Perfektionismus, erleben umfassende Gefühle der Isolation, Einsamkeit und eine gravierende emotionale Belastung.*

Diese entstehen aufgrund der Spannung zwischen Gefühlen der Macht und der Angst vor dem Versagen. Daran gekoppelt sind oft ein vermindertes Selbstwertgefühl, Verhaltensauffälligkeiten, Autoritätskonflikte, intellektuelle Beeinträchtigungen, Depressionen, somatische Beschwerden, Depressionen, Essstörungen, Substanzmissbrauch und suizidale Gedanken. Solche Entwicklungsstörungen in der Kindheit haben zum Teil Auswirkungen im späteren Erwachsenenalter. In Bezug auf das Sozialverhalten sind mögliche Folgen die Schwierigkeit, Hilfe von anderen

anzunehmen oder anzufordern, das Aufweisen von zwanghaftem Fürsorgeverhalten, Identitätsverluste, die Flucht in Drogen oder Alkoholmissbrauch sowie Überanpassung und starke Kommunikationsdefizite. Auch die Einsamkeit und Isolation können sich stark auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken und so zu anhaltenden Problemen, Unsicherheiten, Ängsten und psychischen Störungen führen. Nicht selten geschieht diese Weitergabe der vertauschten Rollen auch über die folgenden Generationen hinaus, da solche Verhaltensmuster prägend in der Sozialisation der Kinder wirken.

In einer Studie (ein Kooperationsprojekt von „fluchtpunkt“ und der Spezialambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien am UKE,...) wurden die psychischen Belastungen und Folgen eines unsicheren Aufenthaltsstatus in Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und dem Ausmaß an Parentifizierung bei jugendlichen Flüchtlingen und Flüchtlingskindern wissenschaftlich untersucht. Dabei wurde insbesondere folgenden Fragen nachgegangen:

Inwieweit werden Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien mit unsicherem Aufenthaltsstatus durch diese spezifischen Lebensumstände belastet? In welchem Ausmaß sind diese Kinder parentifiziert und unter welchen Umständen wird dies als belastend erlebt? An dieser Stelle sollen die wichtigsten Ergebnisse als Überblick dargestellt werden:

- mehr als 62% der befragten Kinder und Jugendlichen erfüllten die wissenschaftlichen Diagnosekriterien für mindestens eine behandlungsbedürftige psychische Störung
- 43% litten an mehreren psychiatrischen Auffälligkeiten
- knapp 20% erfüllten die Kriterien für ein gegenwärtiges Suizidrisiko
- bei ca. 8% zeigte sich eine hohe Suizidgefährdung
- bei 21% wurden Verhaltensauffälligkeiten und/oder emotionale Probleme festgestellt
- 15,6% berichteten über psychosomatische Beschwerden.

Deutlich zeigt sich bei dieser Studie, dass ein starker Zusammenhang zwischen dem Ausmaß der Parentifizierung und der Stärke der berichteten Belastungen und psychischen Auffälligkeiten und Störungen besteht. Darüber hinaus kristallisierte sich eine klare Tendenz, dass mit zunehmender Dauer des ungesicherten Aufenthalts die Anzahl und Schwere der psychischen Probleme zunehmen.

**Parentifizierung beschreibt die Rollenenumkehr zwischen Eltern und Kind, wobei die Eltern ihre Elternfunktion, zumeist aus gesundheitlichen und psychisch-emotionalen Gründen, unzureichend erfüllen und dem Kind eine nicht kindgerechte überfordernde „Eltern-Rolle“ zuweisen.**

*Wie hoch der Leidensdruck bei vielen Kindern und Jugendlichen angesichts ihrer unsicheren Aufenthaltssituation ist, zeigen die Ergebnisse der Studie, nach denen 88% der Kinder von massiven Ängsten vor einer möglichen Abschiebung in ihr Heimatland berichten.* Dies wurde auch deutlich in ihren Antworten auf die Frage, welche Wünsche ihnen eine gute Fee erfüllen sollte, bei denen über 30% der Kinder bei ihrem ersten Wunsch einen deutschen Pass bzw. einen sicheren Aufenthalt und keine Abschiebung angaben.

So wie Mehmet geht es vielen Flüchtlingskindern, deren Eltern durch die Erlebnisse im Heimatland traumatisiert sind und durch die unsichere Situation hier in Deutschland mit schweren psychischen Problemen zu kämpfen haben. Ihre Rolle als Eltern können sie deshalb nicht gerecht werden. Die unangemessenen Erwartungen der Familie an das Kind resultieren zumeist aus einer umfassenden Hilflosigkeit der Eltern, in der diese mit den Erfahrungen im Heimatland und der für sie bestehenden Situation in Deutschland überfordert und selbst hilfebedürftig sind. Und dies in einem so starken Ausmaß, dass sie sich selbst nicht als eine stärkende

und handlungsfähige Bezugsperson für ihre Kinder erleben und es daher auch nicht sind und große Anteile der Verantwortung auf diese übertragen.

*Während meiner Arbeit und bei den Besuchen in den verschiedenen Gemeinschaftsunterkünften erlebe ich viele Kinder und Jugendliche, die unter diesen Belastungen fortwährend leiden.*

Besonders schwer haben es die Kinder und Jugendlichen, die neben dem Verlust einer normalen Eltern-Kind-Beziehung auch kein soziales Unterstützungsnetz außerhalb der Familie, z.B. Freunde, Lehrer usw. finden. Auch hier zeigen sich die Missstände in der Versorgung und Unterstützung von Flüchtlingsfamilien. Fehlende Integrationsangebote, eine schlechte medizinische und unzureichende psychologische Versorgung und die jahrelange Perspektivlosigkeit, verbunden mit einer durchgängig anhaltenden Angst vor einer möglichen Abschiebung lassen viele Flüchtlingsfamilien an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stoßen und initiieren und fördern die oben beschriebenen Prozesse.

Aus meiner Sicht als Psychologin, ließe sich viel Leid vermeiden oder vermindern, wenn Parentifizierungsprozesse frühzeitig erkannt werden würden und ihnen entsprechend begegnet würde. Dies kann zum einem durch die Aktivierung eines größeren Unterstützungsnetzes für die Kinder auch außerhalb ihrer Familien erreicht werden. Integrative Angebote für Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien, eine stabilisierende Perspektive in Deutschland ohne jahrelange Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, Arbeitsverboten und anderen restriktiven Maßnahmen und die Förderung eines gesunden Selbstbildes und Selbstwertes bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen wären ein erster Schritt. Zum anderen müssen die hilfebedürftigen Eltern unterstützt werden und in ihrer eigenen Verantwortung und Selbstständigkeit gefördert und gestärkt werden.

Meine Bitte an alle Behördenmitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist: „Nutzen Sie die so genannten „Kann-Bestimmungen“ innerhalb des deutschen Ausländerrechtes, um Flüchtlingen, ihren Kindern und wiederum deren Kinder eine Fehlentwicklung ihrer Persönlichkeit zu ersparen und uns damit Folgeprobleme im Leben miteinander!“.

Darja Kotterba

Dipl. Psychologin, PSZ Greifswald

### Anmerkungen für die Redaktion (Doreen Klamann):

Die Arbeitshinweise zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetz fördern indirekt Parentifizierungsprozesse in Familien. In den Arbeitshinweisen zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31. August 2007 wird darauf hingewiesen, dass nur Dolmetscherkosten erstattet werden, wenn keine anderen Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte aushelfen können.

Es steht zum Beispiel unter Punkt 2.4 zu den Fahrt- und Sprachmittlerkosten: „Krankenhilfe umfasst auch die Übernahme von Kosten

*sprachlicher Hilfeleistungen, wenn und soweit der Anspruch auf Krankenhilfe ohne sprachliche Hilfestellung nicht erfüllt werden kann. Wegen des für das AsylbLG geltenden Nachranggrundsatzes haben die Leistungsberechtigten zunächst die Möglichkeiten einer unentgeltlichen Sprachvermittlung durch Verwandte, Bekannte oder sonstige ihnen nahestehende Personen auszuschöpfen. (...). Die Hinzuziehung eines Berufsdolmetschers kann daher nur in begründeten Ausnahmefällen beansprucht werden.“*

In der Praxis erleben Sie Folgendes - die am meisten genutzten Sprachmittler sind die Kinder. Sie sind diejenigen, denen Eltern am meisten vertrauen und die am besten die deutsche Sprache sprechen. Viele schauen zu und finden es nur natürlich, dass Kinder ihren Eltern helfen und umgekehrt.

### Hier ein Beispiel:

Auf Nachfrage, ob ein Dolmetscher hinzugezogen werden könne bei der arztärztlichen Untersuchung zur Reisefähigkeit eines Erwachsenen im Vorfeld einer beabsichtigten Ab-

schiebung, kam ein kurzer Rückruf mit der Mitteilung, dass man die Kosten für einen Dolmetscher nicht übernehme. Auf Nachfrage, ob Sie das noch nie gemacht hätten, sagte die Mitarbeiterin, dass es früher häufiger mal vor kam. Letztendlich hat wieder ein Kind die Begleitung seines Elternteils übernommen ohne dass es sofortige negative Auswirkungen hätte. Die längerfristigen Folgen bei den Kindern bleiben unsichtbar bis sie auffällig und problematische Fälle beim Jugendamt und co werden. **Wir fordern Ärzte und Behörden auf, möglichen Parentifizierungsprozessen gegenüber sensibel zu sein und das Gesetz zu nutzen, nachdem in begründeten Fällen ein Berufsdolmetscher hinzugezogen werden kann, auch wenn es etwas aufwendiger sein sollte.**

Jeder muss sich fragen, ob er selbst in dieser oder jener Situation mit seinem Kind als Übersetzer über die notwendigen Dinge sprechen würde (Suizidgedanken, große Schmerzen, Probleme mit der Verdauung,...) und ob eine Übersetzung den Kindern zuzumuten ist.

## AUS DEM INFOBRIEF VON HOLGER SCHLICHTING 02.09

### I. „Eingeschränkte Strafbarkeit“ bei Verstößen gegen räumliche Beschränkungen durch Geduldete

Der BGH hat eine interessante Entscheidung zu § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG gefällt. Der Leitsatz: Eine Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG ist nicht gegeben, wenn einer Auflage gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, mit der eine räumliche Beschränkung behördlich angeordnet worden ist, wiederholt zuwidergehandelt wird. Volltext: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/08/1-381-08.php> (...)

Dies bedeutet, dass Geduldete sich nur dann strafbar machen, wenn sie das Bundesland verlassen, dessen ABH die Duldung ausgestellt hat. Enthält die Duldung weitere Beschränkungen auf Städte, Landkreise und Gemeinden innerhalb des Bundeslandes, führen Verstöße gegen diese weitestgehenden Beschränkungen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) nicht zur Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG(...)

### III. Übernahme von Passbeschaffungskosten für Ausländer, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG erhalten

Immer wieder werden Beratungsstellen in der Praxis mit der Frage konfrontiert, inwieweit Kosten für Passbeschaffung durch die Sozialleistungsträger zu übernehmen sind. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass zuständig für die Passkosten auch bei ALG II-Empfängern nicht die ARGE sondern das Sozialamt ist.

Dies folgt aus § 73 SGB XII. Entsprechende Anträge sollten damit begründet werden, dass Kosten für die Passverlängerung nicht mit dem Regelsatz abgedeckt sind. Denn bei deutschen SGB II-Empfängern findet nach § 3 der Gebührenverordnung zum Passgesetz eine Gebührenbefreiung statt, woraus folgt, dass etwaige Passgebühren nicht in den Regelbedarfen enthalten sind. Außer vom SG Lüneburg wird dies mittlerweile auch so gesehen von den Sozialgerichten Berlin, Duisburg und Halle, den Landessozialgerichten Berlin-Brandenburg, NRW, Niedersachsen-Bremen und dem OVG Bremen (dortige Zuständigkeit folgte aus Bezug von Analogleistungen). Die Kosten sind daher zu übernehmen.

# INFOBLATT WIDERRUFSVERFAHREN

**A**nerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte) und Flüchtlinge, die Abschiebungsschutz erhalten haben, müssen damit rechnen, dass Ihnen dieser Schutz wieder aberkannt wird, wenn die Bedrohungslage sich geändert hat.

Widerrufsverfahren haben den Entzug des Flüchtlingsstatus zum Ziel. Für anerkannte Flüchtlinge ist dies mit dem Verlust ihrer sozialen Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verbunden und bedroht darüber hinaus massiv ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Auch Flüchtlinge, denen ein früher erteilter Abschiebungsschutz widerrufen wird, müssen mit einem Verlust ihres Aufenthaltsrechts rechnen. Die Überprüfung des Flüchtlingsstatus ist nach Ablauf von drei Jahren obligatorisch. Nach dem Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28.08.2007 in Kraft trat, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verpflichtet, bei allen Asylentscheidungen, die vor dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 die Einleitung eines Widerrufsverfahrens zu prüfen. Führt die Routineüberprüfung der Flüchtlingsanerkennung nicht zum Widerruf, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes. Auch Entscheidungen über vorliegende Abschiebungshindernisse können jederzeit widerrufen werden.

## Widerrufsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in der Praxis

Das Bundesinnenministerium erteilt die Anweisung an das Bundesamt, bei Flüchtlingen/ Flüchtlingsgruppen aus bestimmten Staaten zu prüfen, ob das Asyl widerrufen werden kann.

## Prüfung auf Anfrage der Ausländerbehörden

Anträge von Flüchtlingen bei der Ausländerbehörde auf Familienzusammenführung oder Aufenthaltsverfestigung führen in der Praxis häufig zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens, da die Ausländerbehörden das Bundesamt um entsprechende Überprüfung bittet.

Einbürgerungsanträge werden bereits seit dem Inkrafttreten des ZuwG vom 01.01.05 solange zurückgestellt, bis über einen möglichen Widerruf entschieden wurde.

In folgenden Situationen müssen Betroffene mit der Einleitung eines Widerrufsverfahrens rechnen:

- Reise in das Herkunftsland
  - Antrag auf Familiennachzug
  - Antrag auf Einbürgerung
  - Antrag auf Aufenthaltsverfestigung
  - Einzelanfrage durch die Ausländerbehörde
- Vor jedem Antrag auf Familienzusammenführung, Einbürgerung oder Aufenthaltsverfestigung sollte daher

bei einer Beratungsstelle bzw. mit einem Fachanwalt abgeklärt werden, ob die Gefahr eines Widerrufs besteht und welche aufenthaltsrechtlichen Folgen damit verbunden sein könnten.

## Wann kommt ein Widerruf in Betracht?

Sowohl das deutsche Ausländerrecht als auch das Völkerrecht sehen die Möglichkeit eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung vor. Die rechtlichen Grundlagen finden sich in § 73 AsylVfG und Artikel 1C (5) der Genfer Flüchtlingskonvention.

Ein Widerruf ist demnach möglich, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich geändert haben. Es muss eine Situation eingetreten sein, in der der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Die Lage im Herkunftsland muss sich aber grundlegend und auf Dauer, verändert haben. Nicht jede „Verbesserung“ der gesellschaftlichen und politischen Lage führt zu einem Widerruf. Darüber hinaus muss das BAMF prüfen, ob der Flüchtling sich auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Herkunftsstaat abzulehnen (vgl. § 73 AsylVfG, Art. 11 Qualifikationsrichtlinie, Art 1 C GFK).

Auch die Anerkennung von sonstigen Abschiebungshindernissen kann widerrufen werden: Wenn die Ausländerbehörde bei Prüfung des Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis der Auffassung ist, dass die Abschiebungshindernisse nicht mehr vorliegen, fordert sie in der Regel das Bundesamt zu einer Überprüfung auf. Das Bundesamt entscheidet dann über die Frage, ob ein Widerruf erfolgt, und erlässt u. U. einen entsprechenden Bescheid.

## Was ist zu tun?

Vor Erlass eines Bescheids, dass die Flüchtlingseigenschaft bzw. die Feststellung eines Abschiebungshindernisses widerrufen wird, erhalten die betroffenen Flüchtlinge in der Regel die Gelegenheit zur Stellungnahme (sogenannte Anhörung). Wir empfehlen, schon zu diesem Zeitpunkt Kontakt zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen. Wenn das Bundesamt sich von einer ggfs. eingereichten Stellungnahme nicht überzeugen lässt, wird der Widerrufsbescheid zugestellt. Dagegen kann Klage erhoben werden.

Die Frist zur Einlegung der Klage beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Benachrichtigung über die Zustellung des Bescheides. Das Verfahren vor Gericht hat in der Regel aufschiebende Wirkung. D. h. solange nicht rechtskräftig widerrufen ist, behält der Betroffene seinen Flüchtlingspass, seinen Flüchtlingsstatus und seinen Aufenthaltstitel.

## Was hat der Widerruf zur Folge?

Wer die Flüchtlingseigenschaft verliert und sich auch nicht mehr auf sonstige Abschiebungshindernisse berufen kann, wird nach den Regelungen des allgemeinen Aufenthaltsrechts behandelt. Der Aufenthaltstitel kann widerrufen werden. Dies gilt auch für die Niederlassungserlaubnis! Ein Verlust des Aufenthalts-

rechts ist jedoch auch nicht zwingend: In der Regel prüft die Ausländerbehörde in diesen Fällen, ob aufgrund der Dauer des Aufenthalts und der mittlerweile erfolgten – insbesondere auch wirtschaftlichen – Integration der Aufenthaltstitel verlängert oder widerrufen wird.

## INFORMATION SHEET FOR REVOCATION PROCEDURE

**R**ecognised refugees (persons entitled to political asylum) and refugees that have received protection from deportation must reckon with this protection being revoked when the threatening situation changes. Revocation procedures are aimed at withdrawing refugee status. For recognised refugees, this is linked to the loss of their social rights according to the Geneva Refugee Convention and moreover constitutes a substantial threat to their right of residence in Germany. Refugees whose protection from deportation is subsequently revoked also have to reckon with a loss of their right of residence.

A re-examination of refugee status is mandatory after three years. According to the Directive Implementation Act, which came into effect on 28.08.2007, the Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF - Federal Office for Migration and Refugees) is obliged to examine the initiation of a revocation procedure by 31 December 2008 at the latest with regard to all refugee status decisions that became non-appealable before 1 January 2005. If the routine examination of refugee status does not lead to a revocation, a later decision at the discretion of the Federal Office is possible. All decisions regarding existing impediments to deportation can be revoked at any time.

## Revocation procedure of the Federal Office for Migration and Refugees in practice

The Federal Ministry of the Interior issues the order to the Federal Office to examine whether asylum can be revoked for refugees or groups of refugees from certain states.

## Review by request of the immigration authorities (Ausländerbehörden)

Applications from refugees to the immigration authority for family reunification or for granting permanent residence status often lead in practice to the initiation of a revocation procedure as immigration authorities ask the Federal Office to carry out an appropriate examination. Since the ZuwG (Immigration Act) of 01.01.05 came into effect, applications for naturalisation are put to one side until a possible revocation has been decided on.

People affected must reckon with the initiation of a revocation procedure in the following situations:

- Travel to the country of origin
- Application for family reunification
- Application for naturalisation
- Application for permanent residence status
- Individual request by the immigration authority

That is why, before every application for family reunification, naturalisation or the granting of permanent residence status, one should consult an advisory centre or a specialised lawyer to clarify whether there is a risk of revocation and what the associated consequences regarding the right of residence might be.

## When is a revocation considered?

The German law concerning aliens and international public law envisage the possibility of a revocation of refugee status. The basic legal principles can be found in § 73 AsylVfG (German asylum law) and Article 1C (5) of the Geneva Refugee Convention.

A revocation is thus possible if the conditions decisive for the assessment of persecution have altered considerably subsequently. A situation must have arisen in which the refugee can no longer refuse to claim the protection of the country of which he is a citizen. The situation in the country of origin must, however, have changed fundamentally and permanently. Not every „improvement“ in the social and political situation will lead to a revocation. Furthermore, the BAMF must check whether the refugee has compelling reasons, based on earlier persecution, for refusing to return to his or her country of origin (cf. 73 AsylVfG (German refugee law), Art. 11 Qualification Directive, Art 1 C Geneva Refugee Convention).

The recognition of other obstacles to deportation can also be revoked. If the immigration authority is of the opinion, when examining the application for an extension to the residence permit, that the obstacles to deportation no longer exist, it generally demands that the Federal Office carries out an examination. The Federal Office then decides whether a revocation will ensue and perhaps issues appropriate notification.

## What should one do?

Before the issue of a decision that refugee status or the ascertainment of impediments to deportation is revoked, the refugees concerned will, as a rule, have

an opportunity to respond (so-called hearing). We recommend that you contact an advisory centre or a lawyer at this point. If the Federal Office is not convinced by any comment submitted, the revocation notice will be served. Legal action can be brought against this decision. The period in which an action must be brought is two weeks and commences with the notification of the delivery of the decision. The proceedings in court generally have a delaying effect. This means that as long as it has not been finally revoked, the person concerned keeps his or her refugee passport, refugee status and residences permit.

### What are the consequences of the revocation?

Whoever loses refugee status and can no longer invoke other obstacles to deportation is treated according to the rules and regulations governing the general right of residence. The residence permit can be revoked. This also applies in the case of indefinite leave to remain! A loss of the right of residence is not, however, decisive either. As a rule, in such cases, the immigration authority checks whether the residence permit will be extended or revoked on the basis of the duration of the residency and the integration that has ensued in the meantime - particularly also economic integration.

## NOTE D'INFORMATION PROCÉDURE DE RÉVOCATION

Les réfugiés reconnus (bénéficiaires du droit d'asile) et les réfugiés bénéficiant d'une protection contre l'extradition risquent un refus de protection lorsque la menace, telle qu'elle se présentait auparavant, s'est transformée. Les procédures de révocation ont pour objectif le retrait du statut de réfugié. Cela signifie, pour les réfugiés reconnus, la perte de leurs droits sociaux selon la Convention de Genève et un droit de séjour en Allemagne fortement menacé. Il en va de même pour les réfugiés déjà bénéficiaires d'une protection contre l'extradition devant être supprimée et qui risquent la perte de leur droit de séjour. La vérification du statut de réfugié est obligatoire après l'expiration d'un délai de trois ans. Selon la «Richtlinienumsetzungsgesetz» (loi sur l'exécution des directives) entrée en vigueur le 28-08-2007, l'Office Fédéral des Migrations et des Réfugiés (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: BAMF) est tenu de vérifier pour le 31 décembre 2008 au plus tard l'opportunité de la mise en place d'une procédure de révocation pour toutes les décisions relatives aux demandes d'asile devenues inattaquables avant le 1er janvier 2005. L'Office Fédéral a pouvoir de décision lorsque le contrôle de routine relatif à la reconnaissance du statut de réfugié ne mène pas à une révocation. Les décisions concernant les obstacles à l'extradition actuels peuvent également être révoquées à tout moment.

### Procédure de révocation de l'Office Fédéral des Migrations et des Réfugiés dans la pratique

Le Ministère Fédéral de l'Intérieur saisit l'Office Fédéral afin de procéder à la vérification d'une éventuelle révocation de la demande d'asile concernant les réfugiés ou groupes de réfugiés provenant de certains Etats.

### Vérification sur demande de l'autorité chargée du séjour des étrangers (Ausländerbehörde)

Les demandes des réfugiés déposées auprès de l'autorité chargée du séjour des étrangers et relatives au regroupement familial ou à une consolidation du

séjour débouchent souvent dans la pratique sur la mise en œuvre d'une procédure de révocation dans la mesure où les autorités chargées du séjour des étrangers demandent les vérifications correspondantes à l'Office Fédéral.

Depuis l'entrée en vigueur de la loi sur l'immigration (ZuwG: Zuwanderungsgesetz) en date du 01-01-2005, les demandes de naturalisation sont différées jusqu'à décision d'une révocation possible.

Les personnes concernées peuvent faire l'objet de la mise en œuvre d'une procédure de révocation dans les situations suivantes:

- Voyage dans le pays d'origine
- Demande de regroupement familial
- Demande de naturalisation
- Demande de consolidation du séjour
- Demande simple par l'autorité chargée du séjour des étrangers

Préalablement à toute demande de regroupement familial, de nationalisation ou de consolidation de séjour, un service-conseil ou un avocat spécialisé doivent être consultés afin d'évaluer le risque de révocation et les conséquences juridiques afférentes au séjour.

### Quelles sont les conditions de révocation?

Le droit allemand des étrangers et le droit international public prévoient la possibilité d'une révocation de la reconnaissance des réfugiés. Les fondements juridiques sont fournis dans l'§ 73 AsylVfG (loi sur la procédure d'asile) et l'article 1C (5) de la Convention de Genève relative au statut des réfugiés.

Une révocation est dès lors possible lorsque les circonstances déterminantes pour l'évaluation de la répression ont subi un changement considérable. Il faut qu'une situation établie ne permette plus au réfugié de refuser le recours à la protection de Etat dont il détient la nationalité. La situation régnant dans le pays d'origine doit toutefois avoir changé fondamentalement et de façon durable. Une «amélioration» de la situation sociale et politique ne mène pas automatiquement à une révocation. Le BAMF est en

outre tenu de vérifier si le réfugié peut invoquer des motifs contraignants sur lesquels reposent des répressions antérieures afin de refuser le retour dans le pays d'origine (cf. § 73 AsylVfG (loi sur la procédure d'asile, art. 11, directive de qualification, art. 1 C CG relative au statut des réfugiés).

La reconnaissance d'obstacles divers à une extradition peut également être révoquée. L'autorité chargée du séjour des étrangers saisit généralement l'Office Fédéral pour contrôle lorsque, dans le cadre de la vérification de la demande de prolongation d'une autorisation de séjour, il est d'avis que les obstacles à l'extradition n'existent plus. L'Office Fédéral décide ensuite de l'opportunité de révocation et établit l'avis correspondant.

### Quelle est la démarche à suivre?

Préalablement à l'avis de révocation du statut de réfugié ou de constatation d'un obstacle à l'extradition, les demandeurs concernés ont généralement la possibilité de prendre position (audition). Dès ce moment, nous recommandons de prendre contact avec un service-conseil ou un avocat. L'avis de révocation

est délivré par courrier lorsque l'énonciation des faits ne convainc pas l'Office Fédéral. Un recours en justice est alors possible.

Le délai de recours en justice est de deux semaines et commence avec la notification de réception de l'avis. La procédure en justice a généralement un effet de sursis: tant que la révocation n'est pas exécutoire, le demandeur conserve son passeport et son statut de réfugié ainsi que son titre de séjour.

### Quelles sont les conséquences d'une révocation?

La personne qui perd son statut de réfugié et qui ne peut invoquer d'autres obstacles à l'extradition est traitée selon les réglementations du droit de séjour général. Le titre de séjour peut être révoqué. Ceci est également valable pour «l'autorisation d'établissement» à durée illimitée (Niederlassungserlaubnis)! La perte du droit de séjour n'est toutefois pas systématique. Le cas échéant, l'autorité chargée du séjour des étrangers vérifie généralement l'opportunité de prolongation ou de révocation du titre de séjour compte tenu de la durée du séjour et de l'intégration entre-temps réalisée, particulièrement l'intégration économique.

## İptal etme davasına ilişkin bilgi

İlticası kabul edilen mülteciler (iltica hakkı elde edenler) ile yurtdışı edilmeme hakkına sahip olanlar, maruz kaldıkları tehdit durumu değişmemiş ise, kendilerinden bu hakkın geri alınacağını hesaba katmaları gerekiyor.

Geri alma davaları mülteci statüsünü geri almayı amaçlamaktadır. Bu ilticaları kabul edilmiş olanlar için, Cenevre Konvansiyonu'ndan kaynaklanan sosyal hakların kaybedilmesi anlamına geliyor ve ayrıyeten Almanya'daki oturma haklarını büyük oranda tehdit etmektedir. Daha önce kendilerine yurtdışı edilmeme hakkı verilmiş, ancak kendilerinden bu hakkın geri alınması istenilen mülteciler de oturma haklarını kaybetmeyi hesaba katmaları gerekir. Mülteci statüsü üç sene bitiminden sonra duruma göre incelenir. 28.08.2007 tarihinde yürürlüğe giren, hükümleri uygulama kanununa göre Göçmen ve Mülteciler Federal Dairesini (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF), 1 Ocak 2005 tarihinden önce kesinleşmiş olan bütün iltica kararlarına ilişkin olarak en geç 31 Aralık 2008 tarihine kadar geri alma durumlarının incelemekle yükümlü kılıyor. Eğer iltica kabulüne ilişkin yapılan bu rutin inceleme geri almaya yol açmıyorsa, daha sonra bir kararın verilip verilmemesi Federal Dairenin yetkisine giriyor. Yurtdışı edilme engellerine ilişkin verilmiş olan mevcut kararlar da her an geri alınabilir.

### Göçmen ve Mülteciler Federal Dairesinin (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) geri alma uygulamalarının pratiği

Federal İçişleri Bakanlığı, belli ülkelerden gelen mültecilerde/mülteci guruplarında, ilticanın geri alınıp alınmayacağına ilişkin olarak Federal Daireye talimat vermiştir.

### Yabancılar Dairesinin talebi üzerine inceleme

Mültecilerin aile birleşimi veya oturma haklarının sağlanmasına ilişkin olarak Yabancılar Dairesine verdikleri dilekçeler pratikte çoğu zaman sözkonusu iltica hakkının geri alınması davasının açılmasına yol açıyor, çünkü Yabancılar Daireleri Federal Daireye uygun incelemenin yapılmasını rica ediyor.

Vatandaşlık dilekçeleri, göçmenler yasasının yürürlüğe girdiği 01.01.2005 tarihinden beri, ihtimalen iltica hakkının geri almaya ilişkin karar verilene kadar, geri tutulmaktadır.

Sözkonusu kişiler aşağıda belirtilen durumlarda sahip oldukları haklarının geri alınmasını hesaba katmak durumundadırlar:

- Kendi ülkelerine seyahat etmiş iseler
- Aile birleşimine müracaat etmiş iseler
- Vatandaşlığa müracaat etmiş iseler
- Oturumlarını sağlamlaştırmaya başvurmuş iseler
- Yabancılar Dairesinin tek tek soruları üzerine

Bundan dolayı aile birleşimi, vatandaşlık veya oturumun sağlamlaştırılması için herhangi bir dilekçe verilmeden önce, mevcut hakkın geri alınması tehlikesinin olup olmadığı veya bunun hangi hukuki sonuçlar doğurabileceğine ilişkin olarak bir danışmanlık yerine veya bu konuyu iyi bilen bir avukata başvurulması gerekir.

#### Geri alma davası ne zaman sözkonusu olabilir?

Gerek Alman yabancılar kanunu gerekse uluslararası hukuk, iltica kabul hakkının geri alınabilme imkanını öngörüyor. Buna ilişkin hukuki nedenler iltica kanununun 73. maddesi ile Cenevre Mülteciler Konvansiyonunun 1C (5) maddesinde yer alıyor.

Eğer takibat durumuna ilişkin şartlar daha sonra önemli derecede değiştiği değerlendirilir ise, mevcut hakkın geri alınması mümkündür. Mültecinin vatandaşı olduğu ülkenin koruması altına girme hakkını artık red edemeyeceği bir durumun ortaya çıkmış olması gerekiyor. Geldiği ülkedeki durumun temelinden ve her zaman için değişmiş olması gerekiyor. Her toplumsal ve politik “düzelmeye” durumu mevcut hakkın geri alınmasına yol açmıyor. Ayriyeten BAMF’nin ilgili mültecinin ülkesine geri dönmeyi red etmesi için, daha önce takibata dayanak olarak sunduğu zorunlu gerekçelere tekrar dayanıp dayanamayacağını incelemek zorundadır (bkz. ilticaya ilişkin idari kaunun – AsylVfG – 73. maddesi, kalite hükümlerinin 11. maddesi, Cenevre Mülteciler Konvansiyonunun 1C maddesine).

Diğer yurtdışı etme önündeki engellerini tanıma hakkı da geri alınabilir: Yabancılar Dairesi oturum müzadesinin uzatılmasına ilişkin olarak verilen dilekçeyi incelediğinde, yurtdışı etmenin önündeki engellerin artık bulunmadığı görüşünde ise, genellikle Federal Daireden bunun incelenmesini talep eder. Ondan sonra Federal Daire, geri alınmanın olup olmayacağını inceler ve buna ilişkin belli durumlarda bir karar verir

#### Ne yapılmalı?

İltica niteliğinin veya yurtdışı etmeye engel bulunduğuna ilişkin tesbitin geri alınması kararı verilmeden önce, buna maruz kalan mültecilere genellikle (dinleme adında) karşı görüş belirtme imkanı veriliyor. Bu esnada bir danışmanlık yeri veya bir avukatla ilişkiye geçmenizi tavsiye ederiz. Eğer Federal Daire ihtimalen sunulmuş olan karşı görüşe ikna olmamış ise, o zaman geri alma karar yazısı tebliğ edilir. Buna karşı itiraz edilebilir.

İtiraz etme süresi iki hafta olup tebligatın yapılmasıyla birlikte başlar. Mahkemede görülen davayla bu genellikle ileri bir süreye ertelenebiliyor. Yani, bu karar kesinleşmeyene kadar, maruz kalan kişi mülteci pasını, iltica statüsünü ve oturum hakkını sahip olmaya devam eder.

#### Geri alma durumu hangi sonuçlar doğurur?

Her kim mülteci özelliğini kaybederse ve başka bir yurtdışı etme engellerine dayanamazsa, genel oturum hakkı kurallarına göre maumele görür. Oturum ünvanına itiraz edilebilir. Bu oturum hakkı için de geçerlidir! Ancak oturum hakkını kaybetme mutlak değildir: Yabancılar Dairesi bu durumda genellikle, oturum süresinin durumu ve bu arada – özellikle de ekonomik alandaki- sağlanmış olan uyum sebebiyle, oturum ünvanının uzatılıp uzatılmayacağı veya geri alınıp alınmayacağını inceler.

## PATEN UND PATINNEN DER SAVE-ME-KAMPAGNE IN MECKLENBURG VORPOMMERN WARUM LOHNT ES SICH MITZUMACHEN?

Mehr Infos unter [www.save-me-kampagne.de](http://www.save-me-kampagne.de)



**Bernd Sievers (49) Schwerin,**  
*Politologe, AWO-Vorstand  
SN-PCH*

Ich mache mit, weil Willy Brandt in Norwegen und Ernst Reuter in der Türkei ein Resettlement fanden und der Sänger Joseph Schmidt ohne Resettlement in der Schweiz elend zugrunde ging.



**Andreas Katz (54) Schwerin,**  
*Informatiker*

Ich mache mit, weil es dafür 40 Millionen gute Gründe gibt.



**Joscha Gingold (26)**  
*Greifswald, Zimmerer*

Ich mache mit, weil ich es wichtig finde als Bürger eines wohlhabenden Staates, Flüchtlinge und Verfolgte, zu unterstützen, um ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.



**Nadja Tegtmeyer (31)**  
*Greifswald, Bootsbauerin*

Ich mache mit, weil die deutsche Asylpolitik noch einen weiten Weg gehen muß in Hinblick auf mehr Verantwortungsbewußtsein gegenüber Menschen in Not, die zudem diese Not z.T. ohne uns nicht hätten. Dieser Weg beginnt genau hier.



**Thomas Asendorf (46)**  
*Rostock, Selbstst. Kaufmann*

Ich mache mit, weil ich selber das Glück hatte, nie fliehen zu müssen und in einer offenen und freiheitlichen Gesellschaft bürgerschaftliches Engagement unabdingbar ist.



**Kyra Meyer (44)**  
*Rostock, Rechtsanwältin*

Ich mache mit, weil es um Menschen geht, die in Not sind und unsere Hilfe benötigen.



**Norbert Koschmieder (48),**  
*Neubrandenburg, Gemeindefref.*

Freiheit ist die Voraussetzung, dass Menschen sich in Würde begegnen können. Durch Unrecht, Krieg und Hunger wird die Würde des Menschen mit Füßen getreten und ihnen die Zukunft auf ein menschenwürdiges Leben genommen. Überall auf der Welt, muss die Würde des Menschen gewahrt sein. Dafür trete ich ein.



**Karin Reddemann, Neu-**  
*brandenburg, Vorsitzende der  
Initiative für Ausländer  
Neubrandenburg*

Eine Gesellschaft darf sich nicht an Geld und Macht, sondern muss sich am Umgang mit den Schwachen und Hilfsbedürftigen messen lassen.

# HEUTE ANKUNFT DER ERSTEN IRAK-FLÜCHTLINGE

## Pressemitteilung von Pro Asyl und Missio

19. März 2009

Die ersten Irak-Flüchtlinge landen in Hannover

Missio und PRO ASYL begrüßen das Aufnahmeprogramm und fordern Ausweitung

„Weitere Plätze werden dringend benötigt“

Heute werden die ersten Irak-Flüchtlinge im Rahmen des von den EU-Innenministern beschlossenen Aufnahmeprogramms in Hannover erwartet. PRO ASYL und Missio begrüßen, dass sich die Bundesregierung endlich an der Aufnahme von Irakflüchtlingen beteiligt und wünschen den Betroffenen, dass sie in Deutschland eine neue Heimat finden. Die Organisationen betonen gleichzeitig, dass die Aufnahme der Irakflüchtlinge aber nur der erste Schritt sein könne. Mehr Flüchtlinge und ein kontinuierliches Aufnahmeprogramm müssen folgen.

Mehr als 2 Millionen Flüchtlinge leben in den Erstaufnahmestaaten Jordanien und Syrien. UNHCR schätzt allein den Anteil der Minderheitenangehörigen unter ihnen auf etwa 10-12%. Für die Irak-Flüchtlinge stehen nur 2.500 Aufnahmeplätze in Deutschland zur Verfügung, 10.000 in der gesamten

EU. Missio und PRO ASYL sehen bereits jetzt einen weit größeren Bedarf.

PRO ASYL-Geschäftsführer Günter Burkhardt „Die Zahl derer, die als Angehörige religiöser Minderheiten und als Angehörige sogenannter besonders verletzbarer Gruppen – schutzbedürftige Frauen, Folteropfer – eine neue Heimat benötigen, die voraussichtlich nicht in den Irak zurückkehren können, ist weit größer.“

Dr. Otmar Oehring, Leiter der Fachstelle Menschenrechte von Missio, erinnert an die Hilfsbereitschaft bei der Aufnahme von 26.000 Bootsflüchtlingen aus Indochina zu Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts: „Wenn die Irak-Flüchtlinge ebenso mit offenen Armen empfangen werden, dann kann sich dieses integrative Erfolgsmodell wiederholen.“ Missio hatte im Oktober 2007 die Aufnahme von 30.000 Minderheitenangehörigen in Deutschland gefordert.

PRO ASYL und Missio treten für ein kontinuierliches Programm zur Aufnahme von Flüchtlingen ein, wie es viele Staaten längst installiert haben. Dies ist das gemein-

same Ziel auch im Rahmen der bundesweiten Initiative save me. Deutschland soll sich im Rahmen eines Resettlement-Programms verpflichten, jährlich ein Kontingent von Flüchtlingen dauerhaft aufzunehmen und zu integrieren. Die Initiative „Save me – eine Stadt sagt ja!“ versucht, eine möglichst breite gesellschaftliche Basis für die Aufnahme von Flüchtlingen zu gewinnen. Die Bereitschaft, Schutzbedürftige aufzunehmen, soll von unten, aus den Kommunen heraus wachsen und öffentlich bekundet werden. Innerhalb weniger Wochen haben sich in über 30 Städten und Gemeinden entsprechende lokale Save me - Initiativen gebildet.

Mit der Aufnahme der Irakflüchtlinge ist der Anfang ist gemacht. Jetzt muss die Einsicht folgen: Die EU der 27 mit fast 500 Millionen Einwohnern kann und muss einen größeren Beitrag zur Entschärfung der Situation der Flüchtlinge in der Welt leisten.

gez. Günter Burkhardt  
gez. Dr. Otmar Oehring  
PRO ASYL, Geschäftsführer Missio, Leiter der Fachstelle Menschenrechte



www.refunite.org

Seit November 2008 gibt es die neue Suchmaschine, mit der sich über die Welt verstreute Menschen wiederfinden können. Die Nutzung der Website ist kostenlos und anonym. In 19 Sprachen können Flüchtlinge nach vermissten Angehörigen suchen.

Since November 2008 there is the new search-engine, with that you can find other people, who are dispersed over the world. The use is for free and anonym. In 19 languages refugees can search for relatives.

### Zuständigkeit der Deutschen Botschaften in Damaskus/Syrien und Amman/Jordanien für Visaanträge von Irakern aus dem Zentral- und Südirak

Aus einem Schreiben der Deutschen Botschaft in Damaskus vom 25.03.2009 geht hervor, dass ab dem 19.03.2009 die Deutschen Botschaften in Damaskus und Amman nunmehr gleichermaßen zuständig sind für die Bearbeitung der Visa-Anträge von irakischen Staatsangehörigen aus dem Zentral- und Südirak. Für die Visa-Anträge der irakischen Staatsangehörigen aus dem Gebiet der kurdischen Regionalregierung des Nordirak ist weiterhin die Deutsche Botschaft in Ankara/Türkei zuständig. Die Deutsche Botschaft in Bagdad und das im Februar 2009 eröffnete deutsche Generalkonsulat in Erbil im Gebiet der kurdischen Regionalregierung des Nordirak bearbeiten bis auf Weiteres keine Visaanträge. (Info von Rechtsanwalt Michael Ton, Dresden)

### Neue Telefonnummer für Behördenbegleitservice in Berlin

Der Behördenbegleitservice des Arbeitskreises Asyl der Katho-lischen Studierendengemeinde Berlin, ist ab sofort nur noch unter der Nummer (030) 446 74 96-22 erreichbar. Unter dieser Nummer ist ein Anrufbeantworter geschaltet, der werktags täglich abgehört wird. Die alten Telefonnummern (Privatnummern) gelten ab sofort nicht mehr. Der Behördenbegleitdienst bietet Begleitungen zu Behörden, Botschaften, Ärzten, etc. in Berlin an.

### Arbeit der Härtefallkommissionen im bundesweiten Vergleich

4567 Personen insgesamt mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a in 2008  
In MV 32 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer Entscheidung in der Härtefallkommission des Landes

Bundesland	Personen mit Härtefall-AE nach § 23a AufenthG	Härtefall-Aufenthaltserlaubnisse in Prozent	Königsteiner Schlüssel
Baden-Württemberg	1006	22,0	12,7
Bayern	136	3,0	14,9
Berlin	1314	28,8	5,0
Brandenburg	74	1,6	3,2
Bremen	23	0,5	0,9
Hamburg	122	2,7	2,5
Hessen	145	3,2	7,3
Mecklenburg-Vorpommern	32	0,7	2,1
Niedersachsen	34	0,7	9,3
Nordrhein-Westfalen	816	17,9	21,4
Rheinland-Pfalz	145	3,2	4,8
Saarland	176	3,9	1,2
Sachsen	88	1,9	5,3
Sachsen-Anhalt	102	2,2	3,0
Schleswig-Holstein	155	3,4	3,3
Thüringen	199	4,4	2,9
Insgesamt	4567	100,0	100,0

### Zahlen aus MV zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung §§ 104a/b AufenthG zum Stichtag 31.12.2008

Anträge insgesamt	747
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	474
nach § 23 Abs. 1 (i. V. m. § 104a/ b) AufenthG	78
nach § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG	357
nach anderen Vorschriften des AufenthG	39
Ablehnungen	54
Sonstige Erledigungen z. B. Antragsrücknahme	30
Noch nicht entschieden	189

Quelle: Pressestelle Innenministerium MV, 31.03.2009

# ARMENISCHER FAMILIE AUS SCHWERIN DROHT NACH 10 JAHREN IN DEUTSCHLAND DIE ABSCHIEBUNG NACH ARMENIEN

## Entscheidung der Härtefallkommission des Landes bis zum Redaktionseende noch offen.



Von Schwerin nach Estland. Der Blick über den großen See der Landeshauptstadt ist für die Kinder der armenischen Flüchtlinge ein unvergessliches Erlebnis. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionsende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.

Die armenische Familie aus Schwerin, die seit 10 Jahren in Deutschland lebt, steht nun vor der Entscheidung der Härtefallkommission des Landes, ob sie in Deutschland bleiben darf. Die Kommission hat bis zum Redaktionseende keine Entscheidung getroffen. Die Familie besteht aus einem Mann, einer Frau und vier Kindern. Sie sind seit 10 Jahren in Schwerin und haben sich in der Stadt integriert. Die Eltern hoffen, dass sie in Deutschland bleiben können, da sie dort einen Arbeitsplatz gefunden haben und ihre Kinder in der Schule sind. Die Kommission hat die Familie als Härtefall eingestuft, da die Abschiebung nach Armenien für die Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die Entscheidung wird in den nächsten Tagen bekannt gegeben.



Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für...

## FLÜCHTLINGSRAT MV BEZIEHT NEUE RÄUME

Die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern befindet sich ab sofort in der Goethestraße 75 in Schwerin. Das zentral gelegene neue Domizil bietet nun ausreichend Platz für das gewachsene Team: Denn neben Doreen Klamann (Projektkoordinatorin) und Sylvia Giesler (Projektassistenz) arbeiten für das ESF-geförderte Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge (NAF) seit November 2008 auch Ulrike Seemann-Katz (Beratung) und Wera Pretzsch (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) beim Flüchtlingsrat. Außerdem nutzt Maxime Sanvi Sodji (Projektmitarbeiter "Fairness - Mobile unabhängige Erstberatung") die Schweriner Büroräume regelmäßig für die Beratung von Flüchtlingen.

Trotz Umzugs unverändert geblieben sind die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Flüchtlingsrates:

- Postanschrift**  
PF 11 02 29  
19002 Schwerin
- Telefon**  
Geschäftsstelle: 0385 - 581 57 90  
Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge: 0385 581 57 90 / 0172 32 44 842  
Mobile Erstberatung: 0178 187 45 97
- Fax**  
Geschäftsstelle: 0385 - 581 57 90
- E-Mail**  
Geschäftsstelle: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de  
Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge: naf@fluechtlingsrat-mv.de  
Mobile Erstberatung: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

- Der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. setzt sich ein für
- faire Asylverfahren
- Zugang zu Arbeits-, Bildungs-, Ausbildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge
- menschenwürdigen Wohnraum außerhalb von Heimen und uneingeschränkte medizinische Versorgung

und ist gegen

- Fremdenfeindlichkeit und Rassismus jeglicher Art

Der Flüchtlingsrat MV ist Mitglied bei PRO ASYL und bundesweit mit anderen Flüchtlingsinitiativen und Organisationen verbunden.

Wir beraten

- Asylsuchende, geduldete und anerkannte Flüchtlinge sowie Bürgerkriegsflüchtlinge, Haupt- und ehrenamtlich tätige Personen, Vereine und Initiativen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind

Wir organisieren

- Weiterbildungen, Aktionen rund um das Thema Flucht und Asyl

Wir vermitteln

- Hilfe und Begleitung für Flüchtlinge zu Ärzten, Beratungsstellen, Rechtsanwälten usw.

Wir koordinieren und fördern

- die Vernetzung der Flüchtlingsarbeit in MV

Helfen kann jeder

- durch eine Spende auf folgendes Konto:  
VR-Bank eG Schwerin  
BLZ: 140 914 64  
Ktn.: 349 003
- durch eine Mitgliedschaft
- durch eine freiwillige Mitarbeit



